

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hoffrogge GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: „AGB“) gelten für Unterstützungs- und IT-Leistungen, die Hoffrogge aufgrund gesonderter Einzelaufträge für den Auftraggeber zum Zwecke der Implementierung von Category Management, Trade Marketing und Vertriebssteuerung erbringt. Diese AGB gelten folglich ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB), sowie ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
2. Die von Hoffrogge zu erbringenden Leistungen sind durchweg darauf gerichtet, den Auftraggeber dabei zu unterstützen, bedarfsgerechte Optimierungsmöglichkeiten zu analysieren und entsprechende Analyseergebnisse mittels der bestehenden IT-Systeme und der beim Auftraggeber vorhandenen und/oder vom Auftraggeber ggf. zu beschaffenden Systemkomponenten bestimmungsgemäß umzusetzen. Ein werkvertraglicher Erfolg ist von Hoffrogge grundsätzlich nicht geschuldet; der Auftraggeber übernimmt die Projekt- und Erfolgsverantwortung, soweit nicht in einem Einzelvertrag ausdrücklich anderes vereinbart ist. Grundsätzlich schuldet Hoffrogge folglich Dienstleistungen. Die Überlassung von beim Auftraggeber zu installierender Software sowie die Zugänglichmachung von Web-Applikationen einschließlich der hiermit ggf. einhergehenden Zurverfügungstellung etwaiger Speicher-/Rechenzentrumskapazitäten von Hoffrogge erfolgen grundsätzlich auf mietvertraglicher Basis.
3. Die vom Auftraggeber abgegebene Bestellung ist ein bindendes Angebot. Hoffrogge ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Erbringung der beauftragten Leistungen anzunehmen.
4. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, sofern sie schriftlich von Hoffrogge besonders bestätigt werden.

§ 2 Zusammenarbeit und Allgemeine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Hoffrogge und der Auftraggeber werden sich im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit jeweils rechtzeitig und umfassend über alle wesentlichen Vorkommnisse und Angelegenheiten informieren, die für die Umsetzung der Zielsetzung dieses Vertrages von Bedeutung sind oder sein können. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Information über bevorstehende sachliche, organisatorische, strukturelle oder personelle Veränderungen, soweit diese Informationen die Aufgabenerfüllung durch Hoffrogge berühren können.
2. Der Auftraggeber wird Hoffrogge während der gesamten Vertragsdauer die für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen erforderliche fachliche und organisatorische Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiter leisten und insbesondere alle für die Ausführung der Leistungen schriftlich angeforderten Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen.
3. Falls erforderlich, wird der Auftraggeber Räumlichkeiten und sonstige Infrastruktureinrichtungen bereithalten, den Mitarbeitern von Hoffrogge ungehinderten Zugang zu diesen sowie sonst ggf. erforderlichen Bereichen (einschließlich solcher in den Märkten der Handelspartner des Auftraggebers) gewähren und eventuell erforderliche Genehmigungen bzw. Berechtigungen erteilen, wie z.B. Passwörter, Zugriffsrechte etc. Sofern die Leistungen beim Auftraggeber vor Ort stattfinden, wird der Auftraggeber die üblichen Datensicherungsvorkehrungen treffen und sicherstellen, dass Daten in erforderlichem Umfang in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
4. Zur reibungslosen Durchführung der gemeinsamen Zusammenarbeit werden die Parteien einander Ansprechpartner benennen, die jeweils berechtigt sind, alle relevanten Entscheidungen verbindlich zu treffen, jedenfalls aber zeitnah verbindliche Entscheidungen herbeizuführen. Im Falle des Wechsels eines Ansprechpartners ist die austauschende Partei verpflichtet, unverzüglich einen neuen Ansprechpartner zu benennen.
5. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ist der Auftraggeber - soweit zur Erbringung der von Hoffrogge geschuldeten Leistungen erforderlich - insbesondere verpflichtet,
 - a) von Hoffrogge einzubindende, auszuwertende und/oder sonst zur Leistungserbringung zu verwendende Daten, Tabellen, Grafiken und Informationen jeweils elektronisch in den jeweils von Hoffrogge nach billigem Ermessen zu bestimmenden Formaten auf eigene Kosten des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen;

- b) Hoffrogge die für die Erstellung von Planogrammen erforderlichen Artikelbilddaten und -abmessungen sowie die für die Erfassung von Regalstammdaten und Erstellung von Flächenplänen erforderlichen Stammdaten der jeweiligen Einzelhandelsgeschäfte in elektronischer Form zu überlassen. Abweichend von anderslautenden Bestimmungen des § 3 räumt der Auftraggeber Hoffrogge an Artikelbilddaten die einfachen, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte ein, insbesondere zum Zwecke der Verwertung in beliebigen anderen Projekten.
 - c) Hoffrogge aktiv bei der Analyse und Interpretation von Daten und Informationen sowie dem Ableiten entsprechender Handlungsempfehlungen zu unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung von Sortimentsvorschlägen, Platzierungsrichtlinien und Promotion-Optimierung.
6. Hoffrogge übernimmt keinerlei Haftung und Gewährleistung im Hinblick auf die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit vereinbarungsgemäß von Dritten zu beschaffender bzw. beizustellender Daten.
 7. Bei der Durchführung der an Hoffrogge übertragenen Leistungen sind deren Mitarbeiter allein den Weisungen von Hoffrogge unterworfen, insbesondere soweit diese im Unternehmen des Auftraggebers eingesetzt werden. Allein Hoffrogge ist berechtigt, deren Arbeitsort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf zu bestimmen, wird jedoch darauf hinwirken, dass die entsprechenden Mitarbeiter die beim Auftraggeber gegebenen Verhältnisse oder andere Umstände insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung der Gesamtzielsetzung des jeweiligen Vertrags erfordert.

§ 3 Rechteeinräumung

1. Soweit die vertragsgemäß erbrachten Leistungen von Hoffrogge im Einzelfall urheberrechtliche Werkqualität genießen und/oder eine Miturheberschaft begründen könnten, so räumt Hoffrogge dem Auftraggeber vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags an den überlassenen Leistungen ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechender Leistungsergebnisse im Unternehmen des Auftraggebers ein.
2. Nutzungsrechte des Auftraggebers an von Hoffrogge bearbeiteten vorbestehenden Werken gehen in keinem Fall über jene hinaus, die Hoffrogge dem Auftraggeber an dem jeweils vorbestehenden Werk, dessen Bearbeitung Hoffrogge im Rahmen eines Vertrags schuldet, jeweils vor der Bearbeitung eingeräumt hatte.
3. Soweit sich Leistungen von Hoffrogge als Bearbeitungen vom Auftraggeber beigestellter Gegenstände erweisen, die gewerblichen Schutzrechten, Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten und/oder sonstigen Rechten Dritter unterliegen, und/oder Hoffrogge solchen Rechten unterliegende Materialien zur eigenen Leistungserbringung verwendet, die ihm vom Auftraggeber sonst überlassen, zugänglich gemacht und/oder sonst verschafft wurden (z.B. Produktabbildungen, Daten zu Produkten, Geschäften und Warenträgern, Informationen und Analysen), so räumt der Auftraggeber Hoffrogge bereits mit Abschluss des Vertrags alle Nutzungsrechte ein, die für die Leistungserbringung von Hoffrogge erforderlich sind, einschließlich aller erforderlichen Rechte zur Bearbeitung, Vielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung.
4. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass den Hoffrogge nach Abs. 3 und den unter diese AGB fallenden Verträgen eingeräumten Nutzungsrechten keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftraggeber hält Hoffrogge von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung entsprechender Rechte frei und erstattet Hoffrogge alle Schäden und Aufwendungen, die Hoffrogge aus einer Inanspruchnahme Dritter entstehen.
5. Nutzungsrechte an von Hoffrogge überlassener Software und/oder zum Gebrauch zugänglich gemachter Web-Applikationen richten sich grundsätzlich nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Software-Nutzungsbedingungen von Hoffrogge, die in den Webseiten von Hoffrogge unter www.Hoffrogge.com abrufbar sind. Die Überlassung und/oder Zugänglichmachung von Software ist nicht Gegenstand dieser AGB.

§ 4 Vergütung

1. Soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung für die jeweilige Leistung nach den allgemeinen Preislisten von Hoffrogge in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelvertrags gültigen Fassung. Dies gilt grundsätzlich auch bei Werkleistungen; danach vor Abnahme zu leistende Vergütungen gelten als Abschlagszahlungen.
2. Monatliche Vergütungen sind im Voraus zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zu entrichten; jährliche Vergütungen (insbesondere für die Lizenzierung von Software) sind je Vertragsjahr im Voraus zum dritten Werktag des jeweiligen Vertragsjahres zu entrichten. Die Bestimmung des Vertragsjahres richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.
3. Reisekosten und Reisezeiten sind gesondert in folgender Höhe zu erstatten bzw. zu vergüten:

- Bahnfahrten: 1. Klasse;
 - Flugreisen: Economy-Class;
 - sonstige Reise- und Übernachtungskosten im Rahmen der jeweils maßgeblichen steuerlichen Höchstsätze;
 - Reisezeiten sind in Höhe von € 50,00 je Stunde zu vergüten.
4. Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hoffrogge anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 6. Der Vergütungsanspruch besteht auch dann, wenn die von Hoffrogge gelieferten oder durch den Auftraggeber anhand von Hoffrogge bereitgestellter Lizenz-Software erstellten Arbeitsergebnisse aufgrund von mangelhaften Daten, die vom Auftraggeber oder auf Veranlassung des Auftraggebers von Dritten geliefert wurden, nicht oder nicht zweckentsprechend genutzt werden können.

§ 5

Abnahme von Werkleistungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vertragsgemäß erstellte Werkleistungen von Hoffrogge abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 6 Rechte des Auftraggebers bei nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen

Rechte des Auftraggebers bei nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1. Im Fall von Pflichtverletzungen von Hoffrogge bei Dienstleistungen ist der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags berechtigt und kann Schadens- und Aufwendungsersatz im Rahmen von § 7 verlangen.
2. Sollten die von Hoffrogge unter einem Einzelvertrag geschuldeten Leistungen ausnahmsweise als Werkleistungen zu qualifizieren sein, so haftet Hoffrogge für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Sachmängel werden von Hoffrogge nach entsprechender Mitteilung des Auftraggebers durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) behoben.
 - b) Kann der Sachmangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber bei nicht nur unerheblichen Mängeln unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen von § 7 verlangen.
 - c) Rücktrittsrechte sind auf den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der mangelbehafteten Werkleistung beschränkt. Anderes gilt nur, wenn wegen der Mangelhaftigkeit der Werkleistung andere Leistungen für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht oder nicht wie beabsichtigt nutzbar sind; in diesem Fall kann der Auftraggeber den Rücktritt auf die entsprechenden anderen Leistungen erstrecken.
 - d) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Hoffrogge hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der geschuldete Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von Hoffrogge verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
 - e) Jede Mängelhaftung entfällt, wenn der Auftraggeber die von Hoffrogge erbrachten Leistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der in Rede stehende Mangel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurde.
 - f) Hoffrogge wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist für Rechtsmängel aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzten Leistungen von Hoffrogge hergeleitet werden. Für Schäden aufgrund von Rechtsmängeln, insbesondere dem Auftraggeber gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbe-

träge haftet Hoffrogge nur im Rahmen von § 7 und nur, sofern der Auftraggeber Hoffrogge über die Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und Hoffrogge alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten hat.

- g) Sind gegen den Auftraggeber Ansprüche gemäß lit. f) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann Hoffrogge die vom Rechtsmangel betroffene Leistung auf eigene Kosten in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, richten sich die Rechte des Auftraggebers nach der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der lit. a) bis e). Hoffrogge hat jedoch keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche Dritter gemäß lit. f) auf vom Auftraggeber bereitgestellten Programmen, Daten oder darauf beruhen, dass die erbrachte Leistung nicht in einer unveränderten oder unter anderen als den vertragsgemäßen Einsatzbedingungen genutzt wird.
- h) Erbringt Hoffrogge Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so sind diese zu einem Stundensatz in Höhe von € 100,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder Hoffrogge nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von Hoffrogge, der dadurch entsteht, dass der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- i) Die Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hoffrogge, bei arglistigem Verschweigen des Mangels (§ 444 BGB) oder Ansprüchen aus Garantien (§§ 276 Abs. 1, § 443 BGB), bei Personenschäden und bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Hoffrogge haftet für zu vertretende Schäden und vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verursacht worden oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Hoffrogge zurückzuführen ist.
2. Haftet Hoffrogge gem. Abs. 1, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Hoffrogge bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung von Hoffrogge nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
4. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Hoffrogge ebenfalls nur in dem aus Abs. 1 bis 3 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die zumindest tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
5. Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Hoffrogge.
6. Eine eventuelle Haftung von Hoffrogge für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für arglistiges Verhalten oder aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Vertragsdauer

1. Soweit einzelvertraglich nicht Abweichendes bestimmt ist, laufen Einzelverträge über die Erbringung von Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit und können mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
2. Gesetzliche Rechte der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei unbefristet geheim zu halten sowie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind alle geschäftlichen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Kenntnisse, Vorgänge und Informationen, die von der offenbarenden Partei als vertraulich bezeichnet sind und/oder nach sonstigen Umständen als vertraulich erkennbar sind und alle nur dem unternehmensinternen Gebrauch dienenden Dokumente und Materialien. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von Hoffrogge, die der Auftraggeber geheim zu halten hat, zählen insbesondere technische Daten, Know-how, Funktionsumfang und Funktionalitäten der Software von Hoffrogge sowie insbesondere deren Quellcodes und andere IT-bezogene Informationen, die Hoffrogge dem Auftraggeber überlässt, zugänglich macht oder sonst offenbart.
2. Der Auftraggeber wird - soweit dies nicht bereits geschehen ist - durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Mitarbeitern sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der in Abs. 1 beschriebenen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Hoffrogge unterlassen und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtungen der Abs. 1 finden keine Anwendung auf Informationen, von denen der zur Geheimhaltung Verpflichtete nachweisen kann, dass sie
 - a) ihm vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren und nicht durch Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Dritten offengelegt worden sind, oder
 - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
 - c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des zur Geheimhaltung Verpflichteten bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, oder
 - d) aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
4. Ist der zur Geheimhaltung Verpflichtete aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften zur Offenbarung vertraulicher Informationen verpflichtet, so hat er die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren und sich vor der Offenbarung mit dieser über den Umfang der zu offenbarenden vertraulichen Informationen abzustimmen. In jedem Fall hat sich der Umfang der zu offenbarenden vertraulichen Informationen auf dasjenige zu beschränken, was nach der behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund der rechtlichen Vorschrift zu offenbaren ist.
5. Die Parteien verpflichten sich, nach Wahl der jeweils anderen Partei sämtliche Dokumente, Akten oder Daten, welche geheime Informationen der anderen Partei enthalten, sowie Kopien hiervon, an diese zurückzugeben oder diese zu vernichten, soweit und sobald diese nicht mehr zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien oder zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten benötigt werden. Elektronische Kopien sind zu löschen. Dies gilt jedoch nicht, soweit die jeweiligen Kopien zu Sicherheitszwecken gespeichert wurden und ihre Löschung unzumutbar ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht den Parteien an entsprechenden Materialien im Übrigen nicht zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und solcher kollisionsrechtlichen Bestimmungen, nach denen ausländisches Recht anwendbar wäre. Gerichtsstand ist Sitz von Hoffrogge.